

# Vereinsstatuten



## Evangelische Spitex Winterthur Hilfe und Pflege zu Hause

### **§1 Name und Sitz**

Unter dem Namen *Evangelische Spitex Winterthur* besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist hervorgegangen aus der 1867 gegründeten „Freiwilligen Krankenpflege“ des Evangelischen Vereins (heute Stadtmission).

### **§2 Ziel und Zweck**

Der Verein ist aus christlich diakonischem Denken heraus entstanden. Er setzt sich zum Ziel, innerhalb der Grenzen der Stadt Winterthur seinen Mitgliedern bei Krankheit, Unfall und Behinderung geeignete fachliche Krankpflege und Betreuung zu Hause zuteil werden zu lassen. Er versteht sich als Institution im Bereich der spitalexternen Krankpflege und will einen qualifizierten Betrag leisten in der Grundversorgung der ambulanten Krankpflege der Stadt Winterthur.

### **§3 Organisation der Pflege**

Die Organisation und Ausführung der Pflege, die Anstellung des Pflegepersonals, die Höhe und die Verrechnung der Pflegekosten werden in einem vom Vorstand aufgestellten Reglement festgehalten.

### **§4 Anspruch auf Pflege**

Kann ein Vereinsmitglied infolge Überlastung des Pflegepersonals nicht gepflegt werden, sucht der Präsident/die Präsidentin mit dem Pflegepersonal nach einer geeigneten Lösung.

## **§5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist nach einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende des Jahres möglich. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§6 Finanzierung**

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- freiwillige Spenden, Beiträge und Legate
- Subventionen der Stadt Winterthur
- Subventionen des Kantons Zürich
- Beiträge von dem Verein nahestehenden Institutionen
- Pflögetaxen

## **§7 Vereinshaftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **§8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren / -revisorinnen

## **§9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Ihre Geschäfte sind:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin\*
- Wahl des Vorstandes\*
- Wahl der Rechnungsrevisoren/innen\*
- \* für die jeweilige Amtsdauer
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Revision der Statuten sind für die Annahme zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

## **§10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Vom Vorstand oder auf Verlangen von 20 Mitgliedern kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine ausserordentliche Versammlung ist den Mitgliedern 21 Tage zum Voraus anzuzeigen.

## **§11 Vorstand**

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Präsidenten/die Präsidentin und fünf weitere Vorstandsmitglieder, davon wenn möglich einen Pfarrer/eine Pfarrerin. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten/in. Mit beratender Stimme gehört dem Vorstand die Leitung des Pflögeteams an.

Für die Rechnungsführung und die Vermögensverwaltung bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder für die Finanzverwaltung. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

- Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt die gefassten Beschlüsse durch.
- Er erstellt das in §3 erwähnte Reglement und ist für die Einhaltung verantwortlich.
- Präsident/in oder Vizepräsident/in unterzeichnen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Die Finanzverwaltung hat für ihre Belange Einzelunterschrift.

### **§12 Rechnungsrevisoren**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren / -revisorinnen gewählt. Sie legen der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht über die Rechnungsführung vor.

### **§13 Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Präsidenten / der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren / -revisorinnen beträgt drei Jahre.

### **§14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das verbleibende Vereinsvermögen soll zuhanden einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übergeben werden. Die definitive Entscheidung darüber wird an der Mitgliederversammlung getroffen. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **§15 Gültigkeit der Statuten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 3. April 2003 und treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung der Evangelischen Spitex Winterthur am 14. April 2011

Präsidentin: Yvonne Lattmann Aktuarin: Bea Vollenweider